

## Was versteht das evangelische Kirchenrecht gegenwärtig unter dem Begriff Bekenntnisbindung?<sup>1</sup>

Der Begriff der „Bekenntnisbindung“ wird in der neueren kirchenrechtlichen Literatur kaum verwandt. Lediglich in Martin Honeckers „Evangelisches Kirchenrecht“ von 2009 findet sich zwar der Begriff, aber eine Erläuterung fehlt. In der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht sind drei Beiträge mit der Überschrift „Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung“<sup>2</sup> abgedruckt. Klar definiert wird die „Bekenntnisbindung“ aber nur von Peter Brunner: „Dem Bekenntnisstand einer Kirche liegt ein geschichtliches Ereignis zugrunde, in dem eine Bekenntnisbindung eingetreten ist. Bekenntnisstand ist daher Folge von Bekenntnisbindung.“ Das Wort Bekenntnisbindung hat nach Brunner einen mehrfachen Sinn:

- „Kein Mensch kann einen anderen Menschen an das Bekenntnis binden. Die Tathandlung der Bindung an das Bekenntnis geht allein von Gott aus.“ Der dreieinige Gott ist das Subjekt durch den die Bindung an das Bekenntnis vollzogen wird. „Der Vollzug dieser Bindung ereignet sich allerdings nur durch das Mittel des verkündigten Evangeliums.“
- „Das die Bindung vollziehende Werk des Geistes schenkt dem Gebundenen die Möglichkeit, sein Gebundensein selbst bekennd auszusagen und verlangt auch die Verwirklichung dieser Möglichkeit.“

---

1 Dieser Vortrag wurde auf der Theologischen Tagung des Martin-Luther-Bundes in Seetvetal am 21. 1. 2014 gehalten.

2 Peter Brunner, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 142 ff; Ernst-Viktor Bann, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 155 ff; Alfred Adam, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung im Bereich der deutschen Unionskirchen des 19. Jahrhunderts, S. 178 ff; in: ZevKR 9, 1963, S. 142 ff.

- Diese „geistliche Gebundenheit“ wird nun selbst zu einer „aktiven Dynamis“. Was der Geist geschenkt hat, soll bewahrt, festgehalten und bestätigt werden.

Diese Bedeutungsinhalte gehören zusammen.

Nach Brunner „kann der Glaube verleugnet, die geschenkte Bekenntnisgebundenheit gebrochen werden. Bekenntnisgebundenheit und Lebenswandel können auseinanderbrechen.“<sup>3</sup> Der Inhalt des Bekenntnisses ist mit dem Inhalt der Botschaft des Evangeliums und Jesus Christus identisch. Lassen Sie mich deshalb mit diesen Erwägungen von Brunner über die Heilsbotschaft und das Bekenntnis am Beispiel Taufe und Ordination fortfahren.

## Taufbekenntnis

„Das Taufbekenntnis ist zwar noch das Bekenntnis dieses Einzelnen, der zum Glauben gekommen ist; aber es ist gleichzeitig auch schon das Bekenntnis der Ekklesia. Mit dem Taufbekenntnis tritt der Bekennende ein in den consensus mit der Kirche Gottes. Sein Taufbekenntnis ist gleichzeitig das Credo der Kirche Gottes. Dieses Credo der Kirche Gottes mag zwar in seinen Formulierungen im Einzelnen variieren, ist aber in allen Variationen stets als eben dieses Credo wieder zu erkennen ... Darum hat das Credo auch im Gottesdienst der Kirche seinen Platz. Es prägt die innergemeindliche Verkündigung und Lehre. Es lebt in den hymnischen Bezeugungen der großen Taten Gottes.“<sup>4</sup>

In der Taufe wird die Bekenntnisgebundenheit der Kirche sichtbar. Die Taufe ist Grundlage des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts. In Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung der Nordkirche heißt es: „Die Zugehörigkeit zu der Kirche Jesu Christi gründet in der Taufe.“

Die seit Augustinus entwickelte dogmatische Lehre vom „Character indelebilis“ bringt theologisch zum Ausdruck, „dass die durch den Empfang der Taufe bewirkte Verbindung mit Christus und der Kirche von Seiten Gottes nicht zurückgenommen wird, selbst wenn der einzelne Gläubige diese Potenz nicht aktualisiert“.<sup>5</sup>

---

3 Peter Brunner, a. a. O., S. 144.

4 Peter Brunner, a. a. O., S. 146.

5 Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Art. Character indelebilis, H. Hallermann.

Die Kirchengemeinden haben sich deshalb in besonderer Weise um die aus der Kirche Ausgetretenen zu kümmern.

### **Amtshandlungsrecht**

Die Taufe ist Grundlage für das Amtshandlungsrecht bei der Trauung, bei der Konfirmation und bei der Bestattung. Die Rechtsgrundlagen kirchlichen Amtshandlungsrechts<sup>6</sup> in der Nordkirche sind noch nicht vereinheitlicht. In den Kirchenkreisen der ehemaligen Nordelbischen Kirche gelten die „Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, Trauung und Beerdigung“ von 1989, im Kirchenkreis Mecklenburg gelten die „Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD“ vom Oktober 2002, im Kirchenkreis der ehemaligen pommerschen Kirche gilt die „Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union“ von 1999. Diese Ordnungen sind zwar wie Kirchengesetze formuliert, sie stellen aber lediglich einen „Handlungs- und Orientierungsrahmen“ dar. Das ist zu begrüßen. Es wird immer wieder Lebenssituationen geben, in denen die Pastorin oder der Pastor aus seelsorgerlichen Gründen gehalten sind, von den Ordnungen abzuweichen. Wichtig ist, dass die Pastorin oder der Pastor die Ausführungen in den Ordnungen in ihre seelsorgerliche Entscheidung einbeziehen. Maßstab für die Verantwortung sind die in der Ordination übernommenen Verpflichtungen.

Ein besonderes Problem ist hier, dass aufgrund des *Character indelebilis* die Zusage Gottes in der Taufe nicht zurückgenommen wird, während wir uns anmaßen, aufgrund von Grundlinien oder Leitlinien und Ordnungen, die in den Verfassungen der betreffenden Kirchen überhaupt nicht vorgesehen sind, Amtshandlungen, wie z. B. die Beerdigung eines aus der Kirche Ausgetretenen, zu versagen.

---

6 Gerd Heinrich/Klaus Blaschke, Taufe, Brot und Evangelium im kirchlichen Handel, Regelungen die Sakramente, Amtshandlungen und Dienste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche, theologisch-kirchenrechtlich kommentiert, Kiel 2009, S. 10 ff.

## Amt der Kirche/Ordination

„Wenn man sich in die lutherische Kirchenverfassung historisch und dogmatisch hineindenkt, so findet sich eine tragende Säule, die von Anfang an vorhanden und letztlich doch im *ius divinum* verwurzelt ist. Es ist das Amt der Kirche.“ Artikel V des Augsburger Bekenntnisses „erklärt das Predigtamt als von Gott eingesetzt und nennt es im unmittelbaren Zusammenhang mit Evangelium und Sakrament. Dazu kommt, dass in Artikel XIV des Augsburger Bekenntnisses die Ausübung des Predigtamtes als Kirchenregiment bezeichnet wird: Vom Kirchenregiment wird gelehrt, dass niemand in den Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente reichen soll ohne ordentlichen Beruf“.<sup>7</sup> „Hier ist eine unbedingt positive Aussage der Bekenntnisschrift über eine in das Verfassungsrecht hineinragende Institution.“<sup>8</sup> Auf die Probleme des Amtes der Kirche komme ich später noch einmal zurück.

Bisher habe ich Ausführungen zur Bekenntnisbindung bei dem Taufsakrament gemacht. Neben die Taufe tritt nun noch für diejenigen, die das Amt der Kirche übernehmen möchten, die Ordination. „Es kann nicht bestritten werden, dass das Neue Testament in den Pastoralbriefen eine Ordination für Hirten und Prediger der Gemeinden und eine ihnen besonders anvertraute Lehrüberlieferung kennt. Sehr wahrscheinlich sind auch die Aussagen in 1. Tim. 6,12 über das gute Bekenntnis, das Timotheus vor vielen Zeugen bekannt hat, auf sein Ordinationsbekenntnis zu beziehen.“<sup>9</sup> Die Ordination, die mit dem Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vollzogen wird, ist notwendig „ein bekenntnisgebundener Akt“.<sup>10</sup> Die Vereinheitlichung des Pfarrerdienstrechtes durch die EKD wurde mit der Leuenberger Konkordie erleichtert. Die Bekenntnisunterschiede haben heute nicht mehr eine so große Bedeutung. Der Prozess „inner-evangelischer Annäherung“<sup>11</sup> schreitet fort.

Auch bei der Ordination in das Amt der Kirche zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach §§ 3 und 4 Pfarrerdienstgesetz der EKD<sup>12</sup> kann „Bekenntnisbindung nicht einen bindenden Akt der Kirche selbst be-

---

7 Hans Lierman, Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts nach lutherischer Auffassung, in: Luthertum, Heft 11, Berlin 1954, S. 6.

8 Hans Liermann, a. a. O., S. 6.

9 Peter Brunner, a. a. O. (wie Anm. 2), S. 147.

10 Peter Brunner, ebd.

11 Heinrich de Wall, Das Pfarrerdienstgesetz der EKD, in: ZevKR 57, 2012, S. 390.

12 KABl. der Nordkirche 2014, S. 228.

deuten“<sup>13</sup>. Die Kirche kann vor der Ordination durch ihre Bischöfe im Ordinationsgespräch (§ 4 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ordination vorliegen. Nach der Ordination kann nur durch das Wirken der Pastorinnen oder Pastoren die Bekenntnisbindung festgestellt werden. Bei den Inhabern des Amtes der Kirche wird deutlich, dass die Bekenntnisgebundenheit, wie bei den Getauften, auf Lebenszeit gilt. Ein Bekenntnis auf Zeit ist nicht möglich.

Vor der Ordination müssen diejenigen, die ordiniert werden wollen, nach § 4 Abs. 4 PfdG.EKD erklären:

„Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten.“

Vom Pastor, von der Pastorin wird Bekenntnisbindung erwartet. Auch für sie gilt, die „Bindung an das Bekenntnis geht allein von Gott aus“. Dabei müssen wir auch noch einmal festhalten, dass die Ordination zwar vornehmste Aufgabe der Bischöfe ist, der eigentliche Ordinator aber Gott ist. Gott schenkt Bekenntnisbindung. Dies erbittet die Gemeinde im Ordinationsgottesdienst.

Problematisch ist sicher Art. 16 Abs. 7 der Verfassung der Nordkirche, wonach „im Notfall jedes Kirchenmitglied Aufgaben des Amtes der öffentlichen Verkündigung auch ohne Berufung wahrnehmen kann“. Diese Regelung ist meines Erachtens mit Art. V und Art. XIV der Augsburgur Konfession nicht vereinbar.

## Gottesdienst

In den Gottesdiensten gehört es zum festen Bestandteil der Liturgie, dass die Gottesdienstteilnehmer gemeinsam die sogenannten altkirchlichen Bekenntnisse, das Apostolische Glaubensbekenntnis oder das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel, sprechen. Das dritte altkirchliche Bekenntnis, das des Athanasius, ist in den Gottesdiensten nicht üblich. Dieses Bekräftigen der übereinstimmenden Glaubensaussagen geschieht in allen Gottesdiensten der evangelischen Christenheit.

---

13 Peter Brunner, a. a. O., S. 147.

## Bekenntnisstand der Gliedkirchen der EKD

„Das Bekenntnis ist die eigentliche Verfassung der Kirche.“<sup>14</sup> Diese wichtige Aussage hat Hans Liermann gewagt, wie er es selbst formulierte. „Um das Bekenntnis integriert sich Kirche, nicht um irgendein Verfassungsideal, wie es im säkularen Bereich die Staaten zu tun pflegen. Das hat auch der Kirchenkampf deutlich gezeigt. Der versuchte Missbrauch des kirchlichen Rechts für weltliche Zwecke scheiterte nicht an irgendwelchen papiernen nur mit qualifizierter Mehrheit abzuändernden Verfassungsartikeln, sondern am Bekenntnis. Darauf muss alles kirchliche Recht ausgerichtet sein. Gerade darin zeigt sich wiederum eine Besonderheit lutherischen Kirchenrechts. Im Gegensatz zu den Reformierten, bei denen das Bekenntnis von jeher das Wesen der bekennenden Tat angenommen hat, die an verschiedenen Orten zu verschiedener Zeit verschieden sein kann – in Heidelberg anders als in Zürich –, hat das lutherische Bekenntnis normativ-allgemeingültigen Charakter.“<sup>15</sup>

Zu den Gliedkirchen der EKD gehören nach der Bildung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Bildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland insgesamt 20 Landeskirchen, und zwar neun Landeskirchen mit lutherischem Bekenntnis und neun Landeskirchen mit uniertem Bekenntnis sowie zwei Landeskirchen mit reformierten Bekenntnis.

Alle Landeskirchen haben den Verfassungen (Grundordnungen, Ordnung, Kirchenordnungen) meist an hervorragender Stelle Präambeln, Grundartikel oder als Vorspruch Aussagen zum Bekenntnisstand vorangestellt.

Die Präambel der Verfassung der Nordkirche enthält zum Bekenntnis folgende Aussagen:

„Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Gerufen von diesem Wort bekennt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.“<sup>16</sup>

14 Hans Liermann, a. a. O. (wie Anm. 7), S. 8.

15 Hans Liermann, ebd.

16 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012, S. 2).

Der Begriff der „lutherischen Bekenntnisschriften“ in der Präambel wird in Art. 1 Abs. 4, einem Grundartikel, präzisiert: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. In ihr gelten die lutherischen Bekenntnisschriften. Dies sind das Augsburger Bekenntnis von 1530, die Apologie des Augsburger Bekenntnisses, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers sowie, wo es Tradition ist, Philipp Melanchthons Traktat und die Konkordienformel.“

Die unterschiedlichen Bekenntnisstände der Landeskirchen der EKD gehen zunächst einmal auf die konfessionellen Unterschiede zurück. Erklärbar sind viele Bekenntnisse nur aus den unterschiedlichen Bekenntnistraditionen. Den einzelnen Mitgliedern der Landeskirchen sind diese unterschiedlichen Bekenntnisse kaum bekannt.

Festzuhalten bleibt, dass das Bekenntnis zwar wie ein Rechtssatz formuliert ist, aber selbst keinen Rechtsnormcharakter<sup>17</sup> besitzt und damit nicht der kirchlichen Gesetzgebung unterliegt.

## **Schutz des Bekenntnisses**

Die Verfassung der Nordkirche enthält viele Bestimmungen, welche Gremien und Institutionen sich um die Einhaltung des Bekenntnisses zu kümmern haben. Nach Art. 96 Abs. 3 Verfassung tragen die Bischöfe insgesamt in „besonderer Weise Sorge für die Lehre und das Bekenntnis der Kirche“.

Von besonderer Bedeutung ist das Beanstandungsrecht der Kirchenleitung nach Art. 79 Verfassung der Nordkirche. Diese Rechtsnorm hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Die Kirchenleitung hat einen Beschluss der Landessynode innerhalb eines Monates zu beanstanden, wenn sie ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält.
- (2) Der Bischofsrat hat einen Beschluss der Landessynode innerhalb eines Monats zu beanstanden, wenn er ihn für bekenntniswidrig hält.
- (3) Beanstandungen nach Abs. 1 und 2 haben aufschiebende Wirkung. Die erneute Entscheidung der Landessynode erfolgt frühestens auf der nächsten Tagung. Die Zurückweisung von Beanstandungen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode.

---

17 Heinrich de Wall/Stefan Muckel, Kirchenrecht. Ein Studienbuch, München 2009, S. 229.

- (4) Die Zurückweisung einer Beanstandung, die sich auf die Bekenntniswidrigkeit eines Beschlusses der Landessynode bezieht, wird nur wirksam, wenn der Bischofsrat diesen nicht innerhalb eines Monats erneut beanstandet.“

Die Nordelbische Kirche, die eine vergleichbare Verfassungsbestimmung hatte, hat ein solches Einspruchsverfahren des Bischofskollegiums gegen einen Beschluss der Synode der Nordelbischen Kirche vom 22./23. März 1996 erfahren, in dem es um die Anerkennung „eheähnlicher Partnerschaften als Lebensform“ ging. Zu diesen Fragen hat die VELKD gutachtlich Stellung genommen. Dabei ging es um Fragen und Aussagen des lutherischen Bekenntnisses zur Ehe.

Vergleichbare Bestimmungen der Beanstandung bekenntniswidriger Beschlüsse gibt es auch auf der Ebene der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.

Die Verfassung der Nordkirche geht sogar so weit, dass sie den Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 Verfassung vorschreibt, dass sie „für die schrift- und bekenntnisgemäße Verkündigung des Evangeliums in der Kirchengemeinde“ zu sorgen haben. Diese Verfassungsbestimmung ist nicht unproblematisch. Die Umsetzung dieser Verfassungsnorm setzt eine große Bibelkenntnis sowie viel Wissen über die Inhalte der Bekenntnisschriften voraus. Sie ist eine Überforderung der Mitglieder eines Kirchengemeinderates. Sie kann darüber hinaus zu unnötigem Streit über die sonntäglichen Predigten führen.

Unabhängig von diesen Bedenken zeigen diese kurzen Hinweise, und das ist zu begrüßen, dass die Nordkirche die Einhaltung des Bekenntnisstandes als eine wichtige Aufgabe von den Kirchenmitgliedern auf allen kirchlichen Ebenen ansieht.

Zum Schluss noch einige historische Anmerkungen. In der zitierten kleinen Schrift von Hans Liermann „Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts nach lutherischer Auffassung“ arbeitet Liermann anhand der Bekenntnisschriften zwei Voraussetzungen heraus, die Grundlage einer lutherischen Kirchenverfassung sein müssen. Das ist auf der einen Seite das „Amt der Kirche“ nach Art. V des Augsburger Bekenntnisses, und es ist auf der anderen Seite die „Gemeinde“ nach Art. VII des Augsburger Bekenntnisses, und es geht um die rechte Zuordnung von Amt und Gemeinde. Diese Erkenntnis des Kirchenkampfes war bestimmend für die Rechtsordnung der schleswig-holsteinischen Landeskirche von 1958. Sie hat in vorbildlicher Weise das Amt der Kirche herausgearbeitet und das Gegenüber der Gemeinde geregelt.

Bei der Bildung der Nordelbischen Kirche stand das „Amt der Kirche“ im Mittelpunkt der Auseinandersetzung über wichtige Verfassungsbestimmun-

gen (z. B. Art. 19 Verfassung). Es ging um die zentrale Frage, ob das „Amt der Kirche“ als „Institution“ zu verstehen oder ob es zulässig ist, das „Amt“ als „Funktionsbegriff“ zu verstehen. Peter Brunner äußerte sich in einer gutachtlichen Stellungnahme 1976 dazu. Der Leitende Bischof der VELKD, Eduard Lohse, bezog persönlich Stellung zu den Äußerungen von Brunner.<sup>18</sup>

Bei der Bildung der Nordkirche hat das Verhältnis von Amt und Gemeinde auch eine große Rolle gespielt. Neu war hier, dass sich lutherische Kirchen (Landeskirche Mecklenburg, Nordelbische Kirche) und eine Kirche der Union (Pommersche Evangelische Kirche), vergleichbar der Bildung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, zusammenschlossen.

Diese kurzen Hinweise auf die kirchliche Verfassungsgeschichte zeigen, dass das Amt der Kirche und die Gemeinde Bekenntnisaussagen (Art. V und VII Augsburgers Bekenntnis) sind, die in das Verfassungsrecht hineinragen und von großer praktischer Bedeutung sind.

Schließen möchte ich mit einem Wort von Dombois:

„Bekenntnis heißt *homologia*, übereinstimmendes Reden. Es stammt aus der Tauffliturgie, ist ursprünglich Taufbekenntnis. Gott hat uns angeredet, und wir antworten ihm im Bekenntnis.“<sup>19</sup>

---

18 ZevKR 21, 1976, S. 379.

19 Hans Dombois, Das Recht der Gnade. Ökumenisches Kirchenrecht I, Witten 1961, S. 678.